Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern

für die Jahre 2017 und 2018 vom 15.05.2017

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

		2017	2018
1. im **Ergebnishaushalt**			
der Gesamtbetrag der Erträge auf		340.187.395 €	336.136.392 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		390.650.185 €	393.949.836 €
der **Jahresfehlbetrag** auf		50.462.790 €	57.813.444 €
2. im **Finanzhaushalt**			
die ordentlichen Einzahlungen auf		328.437.739 €	325.517.946 €
die ordentlichen Auszahlungen auf		350.569.599 €	354.340.805 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		-22.131.860 €	-28.822.859 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf		0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		16.724.550 €	18.710.350 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		32.465.250 €	39.503.300 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit auf		-15.740.700 €	-20.792.950 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1) 2)	46.775.210 €	58.634.709 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1)	8.902.650 €	9.018.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		37.872.560 €	49.615.809 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1) 2)	391.937.499 €	402.863.005 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1)	391.937.499 €	402.863.005 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf		0 €	0 €

1) Ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

2) Einschließlich Kredite zur Liquiditätssicherung 2017 = 29.684.510 € / 2018 = 37.166.759 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2017	2018
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinste Kredite auf	17.090.700 €	21.467.950 €
zusammen auf [3)]	**17.090.700 €**	**21.467.950 €**

3) für 2017: Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 15.740.700 €

zzgl. 75 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse

i. H. v. 1.350.000 € (= 75 % aus 1.800.000 €), die nach Vorgaben der ADD nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

3) für 2018: Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 20.792.950 €

zzgl. 75 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse

i. H. v. 675.000 € (= 75 % aus 900.000 €), die nach Vorgaben der ADD nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen), wird

	2017	2018
festgesetzt auf	**17.045.100 €**	**13.075.600 €**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

	2017	2018
auf	**13.689.816 €**	**4.971.950 €**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird	2017	2018
festgesetzt auf	**820.000.000 €**	**820.000.000 €**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf	2017
1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtbildpflege - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern auf	**8.000.000 €**

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
- Grundsteuer A auf	310 v. H.	310 v. H.
- Grundsteuer B auf	460 v. H.	460 v. H.
- Gewerbesteuer auf	410 v. H.	410 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden,

- für den ersten Hund	102 €	102 €
- für den zweiten Hund	150 €	150 €
- für jeden weiteren Hund	198 €	198 €

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), werden festgesetzt:

	2017	**2018**
- Gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührenordnung) der Stadt Kaiserslautern vom 19. November 2001 die Nutzungs- und die Beerdigungsgebühren nach §§ 6, 6a und 7 bis 10 der Friedhofsgebührenordnung auf	130%	130%
- Gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege vom 10. 12.1993 die Beiträge auf Grundstücksfläche.	15 €/ha	15 €/ha
- Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss an Stadtgleise und deren Benutzung sowie über die Erhebung der Gleisbenutzungsgebühren (Gleissatzung) vom 10.12.1993		
	2017	**2018**
- für jeden zugeführten Waggon auf	10 €	10 €
- für jeden beladen zugeführten und beladen wieder abgeführten Waggon (Umzettelung) auf	20 €	20 €
- Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Sondernutzung Straßen vom 19. 09.2001 die Verwaltungsgebühr auf für die Erteilung einer Genehmigung.	15 €	15 €

§ 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 72.938.832,39 Euro*. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach Planzahlen zum 31.12.2016 19.176.196 Euro, zum 31.12.2017 -31.286.594 Euro und zum 31.12.2018 -89.100.038 Euro.

Der endgültige Eigenkapitalstand der jeweiligen Haushaltsjahre ist erst nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses bezifferbar.

* Berechnung des Eigenkapitals zum 31.12.2015 auf Basis der vorläufigen Ergebnisrechnung 2015 (ohne Aufwendungen aus Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten)

§ 9 Über- und außerplanmäßge Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten werden.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Finanzmanagement und Zinssicherung

Mit Beschluss vom 31.05.2010 ermächtigte der Stadtrat die Verwaltung, zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen von derivativen Finanzierungsinstrumenten Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Für die Durchführung der Abschlüsse ist das Zins- und Liquiditätsmanagement sowie das Gremium des Portfoliobeirats zuständig. Arbeitsgrundlage für das Zins- und Liquiditätsmanagement ist die Dienstanweisung Derivate.

§ 12 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2017 (2018) bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird im Beamtenbereich auf 37 (45) festgesetzt (größer/gleich 59 Jahre) und im Beschäftigtenbereich auf 224 (279) (größer/gleich 60 Jahre).

Zur Zeit liegen keine bewilligten Altersteilzeitfälle vor. Gemäß § 4 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) besteht jedoch ein Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wenn die vorgesehene Quote in Höhe von 2,5 % nicht erfüllt ist.

§ 13 Leistungszulagen

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Beschäftigte nach § 18 TVöD erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung gemäß der Dienstvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern und der Personalvertretung der Stadt Kaiserslautern.

Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 an Beamtinnen und Beamte sind in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 nicht vorgesehen.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die im Vorbericht aufgeführten Bewirtschaftungs- und Budgetierungsregelungen. Darüber hinaus gelten die in der Anlage aufgeführten Haushaltsvermerke.

Kaiserslautern, den 20.06.2017

Stadtverwaltung Kaiserslautern
gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister